

Amtsblatt für die Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 21

Templin, den 04.12.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	
Hauptsatzung der Stadt Templin	3
12. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst In der Stadt Templin	14
Satzung der Stadt Templin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	15
Ausschreibung der Stadt Templin	21
Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)	22
Impressum	24

Hauptsatzung der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.11.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt, Rechtsstellung, Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Templin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) In der Stadt Templin bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne der §§ 45 ff. BbgKVerf:
 1. Ahrensdorf
 2. Beutel,
 3. Densow mit den bewohnten Gemeindeteilen Annenwalde, Neu Placht und Alt Placht,
 4. Gandenitz,
 5. Gollin mit dem bewohnten Gemeindeteil Reiersdorf,
 6. Grunewald,
 7. Groß Dölln mit den bewohnten Gemeindeteilen Bebersee, Groß Väter, Klein Väter und Klein Dölln,
 8. Hammelspring mit dem bewohnten Gemeindeteil Alsenhof,
 9. Herzfelde,
 10. Hindenburg,
 11. Klosterwalde mit dem bewohnten Gemeindeteil Metzelthin,
 12. Petznick mit dem bewohnten Gemeindeteil Kreuzkrug,
 13. Röddelin,
 14. Storkow,
 15. Vietmannsdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Dargersdorf.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Beschreibung des Wappens der Stadt: In Silber, bestreut mit 14 grünen Kleeblättern, ein goldbewehrter roter Adler.
- (2) Beschreibung der Flagge der Stadt:

Für die Stadtflagge ergeben sich die Farben Rot und Weiß aus dem Wappen an einem Querstab hängend als Banner. Entsprechend der Fahmentuchbreite beträgt die Länge das Dreifache der Breite. Die Flagge ist zu 3 gleichen Teilen quergeteilt, wobei 1/3 des oberen Bereiches rot ist und 2/3 weiß. Im oberen roten Drittel ist das Stadtwappen angebracht.
- (3) Beschreibung des Dienstsiegels der Stadt: Das Dienstsiegel ist rund. In der Mitte befindet sich das Templiner Wappen in der Größe von 2/3 des Durchmessers. Dieses ist umgeben mit dem Schriftzug
STADT TEMPLIN *LANDKREIS UCKERMARK*. Die Siegel sind fortlaufend nummeriert.
- (4) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters, sofern es sich nicht um Einrichtungen oder Gesellschaften der Stadt Templin handelt. Der Hauptausschuss ist über die Anträge zu informieren.

§ 3 Sitz der Stadtverwaltung

Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in Templin.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Templin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaften innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Templin (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung, der von dem Hauptausschuss sowie der von den Fachausschüssen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt Templin wahrgenommen werden. Die Einsichtnahme ist ebenfalls über die Homepage der Stadt Templin www.templin.de möglich.
Auf das Verfahren im Ortsbeirat finden die genannten Regelungen entsprechende Anwendung.

§ 5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Den Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin werden in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte eingeräumt. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind dabei auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Templin Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch mit dem Bürgermeister
2. Diskussionsrunden
3. Workshops
4. Kinder- und Jugendumfragen.

Neben den unter den Nr. 1 bis 4 aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen.
Bestimmungen zu einzelnen Beteiligungsformen können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

- (2) Die Stadt Templin entscheidet im Einzelfall situationsangemessen, welche der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der

Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Abstimmung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte, die unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt ist. Die Gleichstellungsbeauftragte muss zum Zeitpunkt ihrer Ernennung dem weiblichen Geschlecht zugehörig sein.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt in schriftlicher oder elektronischer Form darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsvertraglichen Bestimmungen. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

§ 7 Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Zur Sicherstellung der Beteiligung sowie zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeauftragter eingestellt. Dieser ist von der Stadtverordnetenversammlung zu benennen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeauftragte handelt in der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich unabhängig. Er arbeitet dabei mit dem hauptamtlichen Bürgermeister, den Fachbereichen der Verwaltung, freien Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren relevanten Einrichtungen zusammen.
- (3) Zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendbeauftragten gehören insbesondere:
 1. die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse einzubringen,
 2. Maßnahmen, Projekte und Angebote für Kinder und Jugendliche zu initiieren, zu begleiten und zu koordinieren,
 3. Kinder und Jugendliche über ihre Beteiligungsrechte zu informieren und ihre Mitwirkung zu fördern,
 4. als Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Schulen, Vereine und Initiativen zu dienen.
- (4) Dem Kinder- und Jugendbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Ihm soll zudem ermöglicht werden, seine Stellungnahme auch persönlich in einer Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.

Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kinder- und Jugendbeauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 8 Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten. Der Integrationsbeauftragte soll die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund fördern, deren Interessen vertreten und Aktivitäten von Bürgern, Vereinen, Institutionen und der Stadt Templin koordinieren.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Verwirklichung der Gleichstellung sowie zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung einen Behindertenbeauftragten. Dieser soll die Interessen von Menschen mit Behinderung vertreten, über die gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderungen informieren und beraten, Öffentlichkeitsarbeit leisten und den Inklusionsgedanken verbreiten.
- (3) Die Beauftragten sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Benennung der Beauftragten ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeiten bis zu einer Neubenennung fort. Eine Neubenennung soll spätestens in der auf die konstituierende Sitzung folgende Sitzung der Stadtverordneten erfolgen. Endet das Amt während einer Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung, so hat eine Neubenennung zeitnah zu erfolgen.
- (4) Den Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Ihnen soll zudem ermöglicht werden, ihre Stellungnahme auch persönlich in einer Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 9 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Templin“. Er soll die Vielfalt der jungen Menschen und ihre Interessen in der Stadt und den Ortsteilen repräsentieren.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll sich aus Kindern und Jugendlichen der Stadt Templin und der Ortsteile, welche sich für kinder- und jugendrelevante Themen engagieren, zusammensetzen. Ihm gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Templin sollen Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.
- (3) Vor Ablauf der Wahlperiode organisiert der amtierende Kinder- und Jugendbeirat gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten eine Veranstaltung, bei der sich interessierte Kinder und Jugendliche für die folgende Wahlperiode aufstellen lassen können. Die anwesenden Kinder und Jugendlichen stimmen ab, welche Kandidaten sie der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen. Die Stadtverordnetenversammlung ernennt durch Abstimmung die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für die Dauer von 2 Jahren. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.

- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Kinder- und Jugendbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kinder- und Jugendbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kinder- und Jugendbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (5) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Templin haben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Freizeit- und Bildungsangeboten, Beteiligungsprojekten sowie Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Templin. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Ihm soll zudem ermöglicht werden, seine Stellungnahme auch persönlich in einer Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kinder- und Jugendbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Kinder- und Jugendbeirat ist berechtigt, eigene Vorschläge und Initiativen zur Förderung von Kinder- und Jugendinteressen einzubringen. Ihm sollen auf Anfrage rechtzeitig Informationen und Auskünfte erteilt werden, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 10 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Templin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Templin“.
- (2) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen Personen sein, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich für die Belange gemäß Absatz 1 einbringen wollen. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Empfehlungen der Organisationen sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Benennung ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zu einer Neubenennung fort. Eine Neubenennung soll spätestens in der auf die konstituierende Sitzung folgende Sitzung der Stadtverordneten erfolgen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Templin.
- (4) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme soll in schriftlicher Form erfolgen. Dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung soll zudem ermöglicht werden, seine Stellungnahme auch persönlich in einer Sitzung eines Ausschusses oder der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 11

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Templin, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 75.000,00 EUR nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Von der Regelung des Abs. 1 sind Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken ausgenommen.
- (3) Geschäfte über Vermögensgegenstände sind im Regelfall dann Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn ihr Wert 10.000,00 EUR unterschreitet. Rechtsgeschäfte über Grundstücke/Rechtsgeschäfte über die Veräußerung von Grundstücken sind ungeachtet ihres Wertes im Regelfall keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Über alle Vergaben ab einem Wert von 100.000,00 EUR wird in jeder Sitzung des Hauptausschusses nach Auftragserteilung berichtet.

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher sowie sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind
1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mitglieder der Ortsbeiräte. Die Mitteilung hat unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich an den Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (3) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem Ortsvorsteher innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Homepage der Stadt Templin nur auf Wunsch und mit Zustimmung des Stadtverordneten, des Ortsvorstehers, des Mitgliedes des Ortsbeirates oder des sachkundigen Einwohners veröffentlicht.

§ 13

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Templin abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Einzelheiten sind in der Satzung der Stadt Templin über die Vergütung als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen geregelt.

§ 14

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Vertragsangelegenheiten mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Beschlussvorlagen zu den behandelnden Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Templin unter www.templin.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 15

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem hauptamtlichen Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses fest und bestellt die Mitglieder aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses

wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, sowie einen oder mehrere Stellvertreter. Nähere Einzelheiten regelt die BbgKVerf.

- (2) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Bürgermeister obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf beschließen, wenn sie ihm vom Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

§ 16 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss weitere Fachausschüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 17 Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Ortsteilen jeweils aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des BbgKWahlG.
- (3) Der jeweilige Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist sowie seinen Stellvertreter.
- (4) Bei Aufhebung eines Ortsteiles ist ein Bürgerentscheid in dem betreffenden Ortsteil durchzuführen.

§ 18 Zuständigkeiten der Ortsbeiräte

- (1) Der jeweilige Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. die Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. die Erstellung des Haushaltsplanes.
- (2) Darüber hinaus ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. bei Nutzung, Kauf und Verkauf von im Ortsteil gelegenen Grundstücken,
 2. bei der Festlegung der Wahlkreise nach § 20 BbgKWahlG,
 3. bei Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen, die im Ortsteil tätig sind,
 4. bei der Änderung des Ortsteils und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung,
 5. bei Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und bei bedeutenden baulichen Investitionen.
- (3) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Der Bürgermeister legt, wenn er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Stadtverordnetenversammlung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Dem Ortsbeirat werden gemäß § 46 Abs. 6 BbgKVerf Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Bürgermeister und die Stadtverordneten haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.

§ 19

Allgemeine Stellvertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Ein Beigeordneter wird nicht bestellt. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters einen allgemeinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt.

§ 20

Gemeindebedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über:

1. das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
2. die Einstellung und Entlassung von Fachbereichsleitern und Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
3. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12,
4. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe,
5. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 13.

§ 21

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.templin.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet

- bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 bekannt gemacht.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der beratenden Ausschüsse sowie der Ortsteile werden zudem durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt und den Ortsteilen öffentlich bekannt gemacht:

1. Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 – vor dem Rathaus
2. OT Ahrendorf – gegenüber dem Grundstück Petersdorfer Str. 39
3. OT Beutel – Beuteler Dorfstraße 14/15
4. OT Densow – Bushaltestelle, zwischen den Grundstücken Hauptstraße 20 und 21
5. OT Gandenitz – Dorfplatz, gegenüber Gandenitzer Dorfstraße 63
6. OT Gollin – am Gemeindehaus, Golliner Dorfstraße 47
7. OT Grunewald – am Gemeindehaus, Grunewalder Hauptstraße 6 A
8. OT Groß Dölln – Kirche, vor dem Grundstück Reihenstraße 61
9. OT Hammelspring – gegenüber dem Grundstück Templiner Straße 20, neben der Bushaltestelle,
10. OT Herzfelde – am Gemeindehaus, Mittenwalder Straße 1
11. OT Hindenburg – Dorfmitte, zwischen den Grundstücken Dorfstraße 15 und 16
12. OT Klosterwalde – am FFw-Gebäude, Klosterwalder Dorfstraße 13
13. OT Petznick – Gemeindehaus Petznick, Prenzlauer Chaussee
14. OT Röddelin – am FFw-Gebäude, Rotdornweg 14,
15. OT Storkow – gegenüber der Bushaltestelle (vor Storkower Dorfstr. 38),
16. OT Vietmannsdorf – am Gemeindezentrum, Uhlenhof 20

Die Schriftstücke sind 3 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Templin www.templin.de zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG erfolgt über die vorgenannte Internetseite sowie durch Auslegung im Rathaus der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, innerhalb der Sprechzeiten.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Templin (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 22 Geschlechtsneutralität

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.07.2023 sowie die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 24.04.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Templin, den 02.12.2025

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

12. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 81), i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, Nr.15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05.März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, S.79) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr.8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26. November 2025 folgende 12. Änderungssatzung der der Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin vom 08.10.2013 beschlossen:

Artikel 1 - Ergänzung

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. In § 2 Absatz 6 wird folgender Punkt p) eingefügt

q) für das Kalenderjahr 2026 1,05 EUR.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Templin, den 01.12.2025

gez. Christian Hartphiel

Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung der Stadt Templin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 Nr. 10,) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land (KAG) Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 08, S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2025 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Templin erhebt eine Hundesteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen zu Zwecken der persönlichen Lebensführung in der Stadt Templin und ihren Ortsteilen.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes.
- (2) Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als angeschafft, wenn dieser nicht binnen einer Woche dem Halter, dem Ordnungsamt der Stadt Templin, dem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

§ 4 **Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile für den ersten und jeden weiteren Hund

50,00 EUR je Hund.

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung jährlich **320,00 EUR je Hund.**

§ 5 **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes sind folgende Daten anzugeben: Geburtsdatum des Hundes, Geschlecht des Hundes, Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes, Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt, Name und Anschrift. Geburtstag und Geburtsort des Hundehalters und Name und Anschrift des Vorbesitzers.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Templin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. Bei der Veräußerung eines Hundes sind der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Bei der Abmeldung eines Hundes in eine andere Gemeinde ist der aktuelle Hundesteuerbescheid der aufnehmenden Gemeinde vorzulegen.
- (4) Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

§ 6 **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 15. Februar fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Steuer kann auf Antrag in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02./15.08. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.
- (3) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuern auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Templin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „B“, „Bl“, „TBl“, „Gl“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Der Hundehalter muss für eine Steuerbefreiung einen Nachweis über eine Geeignetheitsprüfung vorlegen.
- (3) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für einen zu Erwerbszwecken gehaltenen Hund,
 - a) als Herdengebrauchshund, soweit dieser im Rahmen seiner jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt wird;
 - b) von Hundezüchter zum gewerbsmäßigen Halten und Züchten, für den eine Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetzes vom Landkreis Uckermark vorliegt.
- (4) Von der Hundesteuer befreit sind Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und von einem Revierinhaber jagdlich geführt werden. Revierinhaber ist derjenige, der in einer Bundes-, Landes- Privat- oder Kommunalforstverwaltung angestellt ist. Ein Nachweis von dem jeweiligen Arbeitgeber ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.
- (5) Das Halten eines Diensthundes im Haushalt eines Diensthundeführers der Bundes- oder Landespolizei unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Templin vorzulegen. Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten dauerhaft bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 – 5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 werden jeweils nur für einen Hund gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 7 Abs. 2 - 5 bzw. Steuerermäßigung nach § 8 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Templin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen

des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

- (4) Nach Eingang des Antrages erhält der Steuerschuldner über die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung einen Bescheid.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Stadt Templin innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder er sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Templin weggezogen ist, bei der Stadt Templin schriftlich oder persönlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Templin übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gebührenpflichtig ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach § 10 Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Templin zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Templin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Templin übersandten Nachweise nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise nach § 10 Abs. 5 Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Templin nicht vorzeigt oder dem Hund andere ähnliche Gegenstände anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- a) wer die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Templin vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Templin übersandten Nachweise vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bestimmten Betrages geahndet werden.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist nach § 3 Abs. 2 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Templin, 01.12.2025

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ausschreibung

Die Stadt Templin vermittelt den Verkauf von 5 Baugrundstücken nach der Vergaberichtlinie für Wohnbauland im Rahmen des Einheimischenmodells der Stadt Templin.

Die Bebaubarkeit richtet sich nach § 30 BauGB

Lage: Gemarkung Templin, Flur 38,
innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 07/91 „Kurgebiet
nördlicher Teil“, abgehend von der Dargersdorfer Straße zwischen dem
Heidewinkel und dem Ferienpark Templin

Größe: zwischen 262 m² und 885 m²

Preis: 80,00 EUR / m²

Sonstiges:

Verkauft werden erschlossene Baugrundstücke. Die 5 Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Punkte entsprechend der genannten Vergaberichtlinie erhalten haben, werden dem Verkäufer benannt um anschließend einvernehmlich festzulegen, welche Baugrundstücke verkauft werden.

Die Käuferinnen und Käufer verpflichten sich gegenüber dem Verkäufer, innerhalb von 5 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrages das Grundstück mit einem Wohn – bzw. Wohn- und Geschäftshaus zu bebauen.

Fristende: **04.02.2026 um 12:00 Uhr**

Kennzeichnung des verschlossenen Umschlages: „Angebot Baugrundstück“

Anschrift: Stadt Templin, Fachbereich II / GGv / Liegenschaften
Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

Nähere Informationen sowie entsprechende Antragsunterlagen bekommen Sie unter www.templin.de sowie in der Gebäude- und Grundstücksverwaltung der Stadt Templin unter den Rufnummern 03987 / 2030-170 oder 03987 / 2030-172 und per Mail über markwardt@templin.de.

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27. November 2006 ([GVBl.I/06, \[Nr. 15\]](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]) wird vom Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2025 für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein. Folgende Tage werden festgelegt:

22. März 2026	Frühlingsfest
06. Dezember 2026	Weihnachtsmarkt

- (2) Aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, dürfen die Verkaufsstellen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen. Folgender Tag wird festgelegt:

20. September 2026	14 Jahre Töpfer- und Kunsthandwerkermarkt
--------------------	---

- (3) Entfällt das jeweilige besondere oder das regionale Ereignis im Sinne der Absätze 1 und 2, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte nicht zulässig.

§ 2

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie § 10 BbgLöG bleiben unberührt.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet oder
 2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Templin, den 02.12.2025

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

IMPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister
Anschritt: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon: 03987/20300
Telefax: 03987/2030104
Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der
Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.